

## REISEBEDINGUNGEN

liebe Teilnehmerin,  
lieber Teilnehmer,  
diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachstehend „Reiseteilnehmer“ genannt und „TN“ abgekürzt – und uns als Reiseveranstalter - nachstehend „RV“ abgekürzt - im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrags. Lesen sie diese Reisebedingungen daher bitte vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

### 1. Abschluss des Reisevertrags / Verpflichtung des Buchenden / Stellung der gesetzlichen Vertreter

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN vorliegen.

1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per Mail erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der RV den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des RV zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder nach Vertragsschluss wird der RV dem TN eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den TN weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

### 2. Bezahlung

2.1. **Nach Abschluss des Reisevertrags** (Zugang der Buchungsbestätigung) und Aushändigung eines Sicherungsscheins gemäß § 651k BGB) **ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Reisepreises** (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht), **jedoch maximal 76,50€ pro TN, zu leisten.**

2.2. Die Restzahlung ist (falls eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, soweit der Sicherungsschein übergeben ist) bis spätestens 8 Wochen (07.06.2026) vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 4, genannten Gründen abgesagt werden kann. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des RV an.

2.3. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist ein Sicherungsschein gemäß § 651k BGB nicht zu übergeben, wenn

- a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, sie keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis pro TN 75,- € nicht übersteigt,
- b) der RV eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
- c) der RV Reisen nur gelegentlich und

außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit veranstaltet.

### 3. Rücktritt der/des TN

3.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

3.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV, eine angemessene Entschädigung verlangen, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

Eigenanreise  
siehe Bus- und Bahnreisen

Flugreisen  
Bis 30 Tage vor Reiseantritt 15%  
vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt 20%  
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 30%  
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 45%

Bus- und Bahnreisen  
bis 24. Woche vor Reisebeginn 10% des Reisepreises,  
ab 23. bis 16. Woche vor Reisebeginn 50% des Reisepreises,  
ab 15. bis 8. Woche vor Reisebeginn 70% des Reisepreises,  
ab 7. – 4. Woche vor Reisebeginn 80% des Reisepreises,  
ab 3. Woche vor Reisebeginn und bei Nichtantritt 90% des Reisepreises,

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich anfallenden Kosten verpflichtet.

### 4. Rücktritt des RV wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl

4.1. Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.
- b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt des RV später als eine Woche vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Sollte bereits zu einem

früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RV unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen,

4.2. Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

4.3. Im Falle eines Rücktritts des RV wird der Reisepreis unverzüglich und ohne Abzüge an den TN zurückbezahlt.

### 5. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen bei Flugreisen

5.1. Der RV informiert den TN entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens“ vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

5.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der RV verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den TN informieren.

5.3. Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

5.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte Liste der Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist, ist auf der Internet-Seite des RV abrufbar und in den Geschäftsräumen des RV einzusehen.

### 6. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

6.1. Der TN ist verpflichtet, auftretende Störungen und Mangel sofort der/dem vom RV eingesetzten Reise-/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, § 651e BGB, kündigen.

6.3. Der TN hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen. Ansprüche des TN entfallen nur

dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterbleibt. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung in binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

## **7. Beschränkung der Haftung**

7.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschaden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

## **8. Verjährung**

8.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schaden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

8.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

8.3. Die Verjährung nach Ziffer 8.1 und 8.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag

folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

8.4. Schweben zwischen dem Reisenden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8.5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des TN als Vertragspartner des Reisevertrags.

Stand Oktober 2025

Reiseveranstalter:

CVJM-Tönisheide e.V.  
Kuhldahler Str. 34  
42553 Velbert

Telefon 02053 6845

Vertreten durch:

Konstantin Weisemüller 1. Vorsitzender  
Laura Vogelskamp 2. Vorsitzende